

Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

vom 11. August 1987

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf auf das kantonale Baugesetz vom 1. Dezember 1997, das Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 sowie auf Art. 25 der Stadtverfassung vom 4. August 1918,

erlässt folgende Verordnung:

Für Bewilligungen und Verrichtungen im Baubewilligungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

A. Hochbau

Art. 1 Baubewilligungsverfahren

- a) Behandlung und Bewilligung von Neu- und Umbauten Baugesuche
- kleine Bauvorhaben bis 200 m³ Inhalt*
bauliche Anpassungen,
Nutzungsänderungen Fr. 150.–
- Um- und Neubauten von Einfamilienhäusern inkl. Garagen bis 600 m³ Inhalt Fr. 450.–
über 600 m³ Inhalt* Fr. 650.–
- Um- und Neubauten von gewerblichen und industriellen Bauten, Mehrfamilienhäusern, Wohn- und Geschäftshäusern inkl. zugehörigen Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen

	Grundtaxe bis 600 m ³ Inhalt*	Fr. 500.–
	bis 10 000 m ³	Fr. 10.–
	Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt über 10 000 m ³	Fr. 5.–
	Parkplätze, Parkieranlagen je nach Zeitaufwand minimal	Fr. 100.–
	Behandlung von Ausnahme- bewilligungen	Fr. 100.– bis 500.–
	Plangenehmigungen ohne Ausschreibung	Fr. 50.–
Ausschreibung	b) Ausschreibung im Amtsblatt gemäss Tarif Mitteilung an Anstösser (Bau- anzeigen) pro Anzeige	Fr. 10.–
Vorentscheide	c) Vorentscheide, je nach Zeitaufwand minimal	Fr. 100.–
Überarbei- tungen	d) vereinbarte Projektüberschreitungen, Ergänzungen der Unterlagen je nach Zeitaufwand	Stundensatz
Feuerpolizei- liche Bewilligungen	e) feuerpolizeiliche Bewilligung oder An- tragstellung an die Bewilligungsinstanz	Fr. 50.– bis 500.–
Abweisungen	f) Abweisungen von Baugesuchen ohne Ausschreibung 50 % der ordentlichen Behandlungsgebühr	

Art. 2 Kontrollen

Bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen	a) Kontrolle der Bauflicht, Sockelkontrolle, Rohbau- und Kaminkontrolle, Schluss- *Gemäss ermitteltem Gebäudevolumen der Kant. Gebäudeversicherung kontrolle; Kontrollen von Heizungs-, Tank- und Lüftungsanlagen; besondere Kontrollen, Nachkontrollen pro Gang	Fr. 30.– bis 100.–
Gerüstkon- trollen	b) Gerüstkontrollen Kleingerüste bis 100 m ² Gerüste über 100 m ² , je nach Zeitaufwand	Fr. 30.– Fr. 50.– bis 100.–
Abgasmessun- gen Mahnungen	c) Abgasmessungen, je nach Zeitaufwand d) jede schriftliche Mahnung bei nicht frist-	Fr. 50.– bis 200.–

- und ordnungsgemässer Behebung
beanstandeter Mängel Fr. 30.–
- e) gebührenfrei sind folgende Leistungen: Gebührenfreie
Leistungen
Brandschutzkontrollen
Überprüfung von Wärmedämmnachweisen

B. Tiefbau

Art. 3 Kanalisationsbewilligungsverfahren

- a) Behandlung von Kanalisationsgesuchen Kanalisations-
gesuche
50 % der Ansätze von Art. 1a)
- b) Behandlung von Gesuchen anderer Art
wie Neutralisations- und Pumpenanlagen,
Pufferbecken, private Sammelleitungen
für mehrere Gebäude usw. Stundensatz
- c) Projektüberarbeitungen, Ergänzungen Überarbeitung
der Unterlagen, je nach Zeitaufwand Stundensatz
- d) Vorentscheide, je nach Zeitaufwand Vorentscheide
minimal Fr. 100.–

Art. 4 Kontrollen

- a) Baukontrollen inkl. Einmessen der Lei- Kontrollen
tungen und Plannachführung pro Gang Fr. 30.– bis 100.–
- b) jede schriftliche Mahnung bei nicht frist-
oder ordnungsgemässer Behebung bean-
standeter Mängel Fr. 30.–

C. Dienstleistungen

Art. 5 Gutachten

- a) Besichtigen von privaten Anlagen bei Besichtigungen
Störungen, je nach Zeitaufwand Stundensatz
- b) Die Kosten für allfällige Gutachten, Exper- Gutachten
Drittleistungen
tisen usw., die durch Dritte erstellt werden
müssen, werden nach effektiven Aufwand

weiterverrechnet

Art. 6 Verrechnung nach Aufwand

- Stundenansatz a) als Stundenansatz für die Verrechnung von Leistungen gemäss Art. 1d), Art. 3b) und c) und Art. 5a) werden Fr. 50.– (Baukostenindex 700 Punkte) verrechnet.
Dieser Ansatz wird der Bauteuerung angepasst entsprechend dem Baukostenindex der Kant. Gebäudeversicherung

Art. 7 Weitere Dienstleistungen

- Planausleihung a) leihweise Abgabe von Bauplänen aus dem Archiv der Baupolizei, pro Objekt und Monat Fr. 20.–
- Fotokopien b) Erstellen von Fotokopien, A4 und A3 pro Stück Fr. -.50
- c) Abgabe von Bauordnung und Zonenplan Fr. 2.–
- d) Abgabe von Hausnummern Fr. 30.–
Die Verrechnung von zusätzliche Hinweis-schildern oder Sammelnummernschildern erfolgt nach Aufwand
- Beratungen, Auskünfte e) Beratungen über Wärmedämm- und Schallschutzmassnahmen; ferner Farb- und Detailberatungen an Bauten in den Dorfkernzonen und in der Altstadt sind gebührenfrei
- f) Auskünfte über Bau- und Zonenvorschriften, allgemeine baurechtliche Fragen im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten; ferner Auskünfte im Zusammenhang mit der Projektierung von Parkierungs- und Abwasseranlagen (Angaben über vorhandene öffentliche Leitungen, Vorbesprechungen über Leitungsführungen usw., nicht aber Leistungen wie Leitungsbemessungen, Feldaufnahmen usw.) sind gebührenfrei

D. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt gilt die Verordnung vom 9. September 1975 als aufgehoben.

Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

vom 24. Januar 1995

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Stadtrates vom 24. Januar 1995, vom Regierungsrat genehmigt am 14. Februar 1995, wird die Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 11. August 1987 wie folgt erweitert:

Art. 4.1 Anpassung an die Teuerung

- a) Die Ansätze gemäss Art. 1 - 4 werden der Teuerung angepasst, wenn sich der Baukostenindex der Kantonalen Gebäudeversicherung um 50 Punkte verändert. Als Basis gilt der Index von 700 Punkten. Die indexierten Gebührenansätze werden auf die nächsten 5 Franken auf- oder abgerundet. Massgebend ist das Verrechnungsdatum.
- b) Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und gilt demnach ab 14. Februar 1995. ¹⁾

Fussnoten:

- 1) Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. September 1987.
-